

## **Kundeninformation nach VVG und Allgemeine Bedingungen**

### **Privat-, Verkehrs- und Immobilien-Rechtsschutz für die Mitglieder des PBV der Stadt Zürich**

Die nachstehende Kundeninformation gibt in übersichtlicher Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Antrag/Versicherungsbestätigung und den Versicherungsbedingungen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des VVG.

Die CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG (CAP) mit Sitz in Wallisellen ist Versicherer und Risikoträgerin dieser Rechtsschutzlösung. Bei dieser Versicherung handelt es sich um eine Schadenversicherung.

#### **1. Vertragspartner**

Der PBV der Stadt Zürich hat mit der CAP einen Kollektivversicherungsvertrag abgeschlossen, der den versicherten Personen (siehe Ziff. 2) bestimmte Leistungsansprüche (siehe Ziff. 3) gegenüber dem Versicherer gewährt.

#### **2. Versicherte Personen**

Die versicherten Personen ergeben sich aus der Definition in Art. 1 der nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen.

#### **3. Umfang des Versicherungsschutzes**

Die versicherten Risiken und Leistungen ergeben sich aus den Art. 2 und 3, die Ausschlüsse vom Versicherungsschutz aus Art. 6 der nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen.

#### **4. Dauer des Versicherungsschutzes**

Die Dauer des Versicherungsschutzes wird zwischen der versicherten Person und dem PBV der Stadt Zürich vereinbart. Besondere Bestimmungen zur zeitlichen Dauer des Versicherungsschutzes (je nach versichertem Risiko) sind in Art. 4 der nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen ersichtlich.

#### **5. Prämienhöhe**

Die Höhe der Jahresprämie wird der versicherten Person vom PBV der Stadt Zürich bekanntgegeben und ist diesem gemäss den vereinbarten Zahlungsmodalitäten zu entrichten.

#### **6. Pflichten der versicherten Personen**

Die Pflichten ergeben sich aus Art. 5 der nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen sowie aus dem VVG. Unter die wesentlichen Pflichten der versicherten Personen fällt beispielsweise Folgendes:

- Bei Eintritt eines Ereignisses, das Anlass zu einer Intervention geben kann, muss der Versicherte dieses sofort mitteilen und den Hergang des Schadenfalls möglichst genau schildern.
- Der Versicherte verpflichtet sich, keinen Rechtsvertreter zu beauftragen, kein Verfahren einzuleiten, keinen Vergleich abzuschliessen, kein Rechtsmittel zu ergreifen ohne die Zustimmung der CAP eingeholt zu haben sowie der CAP alle den Rechtsfall betreffenden Unterlagen zu übermitteln.

#### **7. Information über die Verarbeitung von Personendaten**

Wir möchten unsere Aufgabe für Sie bestmöglich erfüllen können. Deshalb erheben, bearbeiten und speichern wir Personendaten (Name, Adresse usw.), Antragsdaten, Vertragsdaten (Vertragsdauer usw.) und Daten Ihres Rechtsfalles (Rechtsfallmeldungen usw.). Diese bewahren wir gesetzlich korrekt auf und behandeln sie mit grösster Sorgfalt. Falls für die Fallbearbeitung oder Verwaltung des Vertrages notwendig, geben wir Daten an Dritte weiter, zum Beispiel an eine andere Versicherung.

#### **8. Ombudsstelle bei Meinungsverschiedenheiten**

Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag können Sie der Ombudsstelle der Privatversicherung (<http://www.versicherungsombudsman.ch>) unterbreiten. Sie vermittelt zwischen den Parteien und hilft bei der Suche nach einer gemeinsamen Lösung

## Allgemeine Bedingungen (AB)

### Privat-, Verkehrs- und Immobilien-Rechtsschutz für die Mitglieder des PBV der Stadt Zürich

Ausgabe 01.2024

**Versicherer und Risikoträger:** CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG  
Neue Winterthurerstrasse 88, 8304 Wallisellen

#### 1. Versicherte Personen und Eigenschaften

- a) Die Aktivmitglieder des PBV der Stadt Zürich, im ausserberuflichen Bereich.
- b) Alle mit dem angemeldeten Aktivmitglied des PBV der Stadt Zürich im selben Haushalt wohnenden Personen, im unselbständigen beruflichen und im ausserberuflichen Bereich.  
**Personen, die mit dem Aktivmitglied in Wohngemeinschaften, Wohnkommunen oder ähnlichen Wohnformen leben, sind nicht versichert.**
- c) Die Passivmitglieder, deren Gesuch um die Aufnahme in die Rechtsschutzlösung des PBV der Stadt Zürich vom Vorstand genehmigt wurde und die Rechtsschutz-Prämie für das laufende Jahr einbezahlt haben, sowie ihre Familienangehörigen und Lebenspartner, die im selben Haushalt wohnen, im unselbständigen beruflichen und im ausserberuflichen Bereich
- d) Die Aktivmitglieder des PBV der Stadt Zürich als Zivilangestellte des Sicherheitsdepartementes der Stadt Zürich im beruflichen Bereich für die Streitigkeiten und Verfahren gemäss Art. 2a) bis 2f).

#### 2. Ausschliesslich versicherte Streitigkeiten und Verfahren

Es sind ausschliesslich die folgenden Streitigkeiten, Verfahren und Rechtsberatungen versichert:	Versicherungssumme in CHF	Örtliche Geltung
a) <b>Schadenersatz:</b> Geltendmachung von ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen als Geschädigter sowie Strafanzeigen in diesem Zusammenhang	500'000 150'000	Europa Welt
b) <b>Straf- und Verwaltungsrecht:</b> Straf- und Administrativverteidigung bei Verfahren wegen Fahrlässigkeitsdelikten oder bei Handeln in Notwehr, Notstand oder Berufspflicht. Lautet der Vorwurf auf eine vorsätzliche Verletzung von Straf- und Administrativvorschriften, übernimmt die CAP am Ende des Verfahrens rückwirkend die nicht bereits durch das zuständige Gericht entschädigten Kosten, wenn durch rechtskräftigen Entscheid das Bestehen einer Notwehr- oder Notstandssituation anerkannt ist, die versicherte Person freigesprochen oder nur der fahrlässigen Verletzung einer Strafvorschrift schuldig gesprochen wird (ausgeschlossen ist insbesondere die Deckung bei Freispruch infolge Verjährung oder Schuldunfähigkeit sowie bei Rückzug des Strafantrages aus irgendeinem Grund)	500'000 150'000	Europa Welt
c) <b>Opferhilfe:</b> Geltendmachung von Ansprüchen aus dem schweizerischen Opferhilfegesetz	500'000 150'000	Europa Welt
d) <b>Disziplinarrecht:</b> Verteidigung im Disziplinarverfahren wegen Fahrlässigkeitsdelikten oder bei Handeln in Notwehr, Notstand oder Berufspflicht	500'000	Europa
e) <b>Versicherungsrecht:</b> Streitigkeiten mit öffentlichen oder privaten Versicherungen, die den Versicherten decken	500'000	Europa
f) <b>Arbeitsrecht:</b> Arbeitsrechtliche Streitigkeiten mit dem Arbeitgeber (nur für versicherte Personen gemäss Art. 1b) sowie Zivilangestellte gemäss Art. 1d)).	500'000	Europa
g) <b>Mietrecht:</b> Mietvertragliche Streitigkeiten mit dem Vermieter	500'000	Europa

h) <b>Übriges Vertragsrecht:</b> Streitigkeiten aus anderen Verträgen mit Betrieben und freiberuflich Tätigen, die der Versicherte für seinen persönlichen Gebrauch oder Bedarf abgeschlossen hat (ausgenommen Ziff. 6e und 6i)	500'000	Europa
i) <b>Internet-Rechtsschutz:</b> Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verträgen, die der Versicherte für seinen persönlichen Gebrauch oder Bedarf über das Internet abgeschlossen hat, die Geltendmachung von ausservertraglichen Schadenersatz- und Genugtuungsansprüchen als Geschädigter sowie Strafanzeigen bei Fällen wie z.B. Datendiebstahl, Kreditkartenmissbrauch, etc	500'000	Europa
j) <b>Nachbarrecht:</b> Nachbarrechtliche Streitigkeiten mit direkt angrenzenden Nachbarn, welche sich auf die privatrechtlichen Bestimmungen des Nachbarrechts beziehen (z.B. Immissionen, Emissionen, Grenzabstände, Pflanzen oder Notwegrecht) bezüglich der von den versicherten Personen selbst bewohnten Liegenschaften	500'000	CH/FL
k) <b>Enteignungsrecht und Baueinsprachen:</b> Enteignung von Grundstücken und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, sowie Einsprache gegen ein Baugesuch des Nachbarn (ausgenommen Art. 6f) bezüglich der von den versicherten Personen selbst bewohnten Liegenschaften	500'000	CH/FL
l) <b>Stockwerkeigentumsrecht:</b> Streitigkeiten mit anderen Stockwerkeigentümern betreffend die gemeinschaftlichen Kosten und Lasten bezüglich der von den versicherten Personen selbst bewohnten Liegenschaften	500'000	CH/FL
m) <b>Selbständiger Nebenerwerb:</b> Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer selbständigen Nebenerwerbstätigkeit, wenn der jährliche Ertrag nicht CHF 10'000 übersteigt	10'000 pro Kalenderjahr und Fall	CH/FL
n) <b>Kindes- und Erwachsenenschutzrecht:</b> Streitigkeiten mit Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB)	10'000 pro Kalenderjahr und Fall	CH/FL
o) <b>Cyber Risk:</b> Geltendmachen von Ansprüchen oder Rechten und Streitigkeiten im Zusammenhang mit Cyber Risiken	10'000 pro Kalenderjahr und Fall	Welt
p) <b>Tierrecht:</b> Streitigkeiten mit Behörden im Zusammenhang mit der Haltung von Haustieren und dem Tierhalteverbot	10'000 pro Kalenderjahr und Fall	Welt
q) <b>Mediation:</b> Mediation im Eherecht	3'000	CH/FL
r) <b>Rechtsberatung:</b> Rechtsberatung durch den Rechtsdienst der CAP oder einen von PBV/CAP bestimmten Vertrauensanwalt im Familien-, Scheidungs-, und Erbrecht sowie in bau- und steuerrechtlichen Angelegenheiten	600 pro Fall	CH/FL
s) <b>Rechtsauskunft:</b> Telefonische Rechtsauskunft durch den eigenen Rechtsdienst der CAP, sofern schweizerisches Recht anwendbar ist	unbeschränkt	CH
<b>Die Versicherungsdeckung gilt für den Verkehrs- und Nichtverkehrsbereich</b>		

### 3. Versicherte Leistungen

Die CAP erbringt pro Schadenfall die folgenden Leistungen bis zu den unter Art. 2 erwähnten Versicherungssummen:

- a) Leistungen durch den Rechtsdienst der CAP.
- b) Geldleistungen für:
  - Kosten von Expertisen und Analysen
  - Gerichts-, Schiedsgerichts- und Mediationskosten
  - Parteientschädigungen, die dem Versicherten auferlegt werden
  - Anwaltshonorare
  - Inkassokosten für das Inkasso der Forderungen, die der versicherten Person aus einem versicherten Rechtsfall gemäss Art. 2 zustehen, bis zum Vorliegen eines Pfändungsverlustscheins oder einer Konkursandrohung
  - Strafkautionen (nur vorschussweise zur Vermeidung einer Untersuchungshaft)

- c) Geldleistungen bis **maximal CHF 500** pro Schadenfall für:
  - **Kosten und Gebühren** aus Strafbefehlen, Bussenverfügungen und Administrativmassnahmen des Strassenverkehrsamtes

Davon abgezogen werden die dem Versicherten auf dem Prozessweg oder vergleichsweise zugesprochenen Interventionskosten.
- d) Für die Streitigkeiten und Verfahren gemäss Art. 2a) bis 2f), welche das Aktivmitglied als Zivilangestellter im beruflichen Bereich betrifft, ist das Anwaltshonorar pro Verfahrensstanz auf **CHF 25'000** begrenzt.
- e) Die CAP kann sich durch den Ersatz des materiellen Streitnutzens von ihrer Leistungspflicht befreien.
- f) Bei mehreren Streitigkeiten, die sich aus dem gleichen oder einem zusammenhängenden Sachverhalt ergeben und sich einem oder mehreren versicherten Risiken nach Art. 2 zuordnen lassen, leistet die CAP die maximale Versicherungssumme nur einmal. Sind bei einer oder mehreren Streitigkeiten, die sich aus dem gleichen oder einem zusammenhängenden Sachverhalt ergeben und sich einem oder mehreren versicherten Risiken nach Art. 2 zuordnen lassen, mehrere versicherte Personen gemäss Art. 1 betroffen, leistet die CAP die maximale Versicherungssumme nur einmal.

#### 4. **Örtliche und zeitliche Geltung**

- a) Für die unter Art. 2 erwähnten Streitigkeiten und Verfahren gilt der in der Tabelle unter Art. 2 erwähnte örtliche Geltungsbereich.
- b) Für Streitigkeiten und Verfahren gemäss Art. 2a) bis 2f), welche das Aktivmitglied als Zivilangestellter im beruflichen Bereich betrifft gilt die Versicherung nur für die Schweiz/FL.
- c) Für das Mediationsverfahren im Eherecht gemäss Art. 2q) gilt eine Karenzfrist von einem Jahr.
- d) Die CAP gewährt Rechtsschutz, wenn der Bedarf an Rechtshilfe während der Vertragsdauer aufgetreten ist. Die CAP gewährt keinen Rechtsschutz, wenn der Bedarf an Rechtshilfe bereits vor Inkrafttreten der Versicherungsdeckung bestanden hat oder voraussehbar war sowie wenn der Bedarf erst nach Ende der Versicherungsdeckung angemeldet wird.
- e) Der Versicherungsvertrag der Passivmitglieder wird für die Dauer eines Jahres abgeschlossen und erneuert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, sofern die Prämie bezahlt wurde und er nicht spätestens drei Monate vor Vertragsablauf gekündigt wird.
- f) Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens können das versicherte Passivmitglied sowie die CAP den Vertrag kündigen. Die CAP hat spätestens bei Auszahlung der Entschädigung zu kündigen, das versicherte Passivmitglied spätestens vier Wochen, nachdem er von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat. Die Haftung der CAP erlischt 14 Tage nach Empfang der Kündigung.
- g) Bei Verlust oder Auflösung der Mitgliedschaft erlischt die Versicherung nach Ablauf der Versicherungsperiode, für welche die letzte Prämie bezahlt wurde. Der Versicherungsschutz endet in jedem Fall bei Auflösung des Versicherungsverhältnisses zwischen der CAP und dem PBV der Stadt Zürich.

#### 5. **Abwicklung eines Rechtsfalles**

- a) Der Bedarf an Rechtshilfe ist so rasch als möglich zu melden an: **CAP Rechtsschutz, Grosskundenbetreuung, Postfach, 8010 Zürich, Tel. +41 (0)58 358 09 09, capoffice@cap.ch, www.cap.ch**. Der/die bei der CAP berechnigte Sachbearbeiter/in klärt die Mitgliedschaft ab und leitet den Fall dem Rechtsdienst der Grosskundenbetreuung CAP weiter.
- b) Der Versicherte darf ohne Zustimmung der CAP – vorbehaltlich vorsorglicher Massnahmen zur Fristwahrung – keine Rechtsvertreter beauftragen, kein Verfahren einleiten, keinen Vergleich abschliessen und keine Rechtsmittel ergreifen. Zudem hat der Versicherte der CAP alle Unterlagen betreffend den Schadenfall zu übermitteln.

**Kommt er diesen Verpflichtungen nicht nach, kann die CAP ihre Leistungen verweigern, wenn der Versicherte nicht beweist, dass ihn nach den Umständen an der Verletzung dieser Obliegenheiten kein Verschulden trifft oder die Verletzung keinen Einfluss auf den Umfang der von der CAP geschuldeten Leistungen hatte.**

- c) Wenn in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gemäss anwendbarem Prozessrecht der Beizug eines unabhängigen Rechtsvertreters notwendig ist oder wenn eine Interessenkollision entsteht (zwei CAP-Versicherte gehen gegeneinander vor oder ein Versicherter geht gegen eine Gesellschaft der Allianz Gruppe vor), hat der Versicherte die freie Wahl des Rechtsvertreters. Akzeptiert die CAP den vorgeschlagenen Rechtsvertreter nicht, hat der Versicherte das Recht, drei andere Rechtsvertreter aus verschiedenen Kanzleien vorzuschlagen, von welchen einer von der CAP angenommen werden muss.
- d) Treten zwischen dem Versicherten und der CAP Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der zu ergreifenden Massnahme zur Schadenerledigung auf oder erachtet die CAP eine Massnahme als aussichtslos, so teilt sie dem Versicherten ihre Ablehnung schriftlich und begründet mit und weist ihn auf die Möglichkeit eines Schiedsverfahrens hin.

Der Versicherte kann innert 30 Tagen verlangen, dass die Angelegenheit zur Beurteilung einem Schiedsrichter unterbreitet wird, der daraufhin durch den Versicherten und die CAP gemeinsam bestimmt wird.

Der Schiedsrichter kann einen Vorschuss für die mutmasslichen Verfahrenskosten verlangen und die Durchführung des Verfahrens von dessen Leistung abhängig machen. Er bestimmt die Höhe des Vorschusses jeder Partei. Die Verfahrenskosten und die Parteientschädigung werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt.

Der Versicherte kann trotz Verneinung der Leistungspflicht auf eigene Kosten einen Prozess einleiten. Wird dabei ein günstigeres Urteil erwirkt, als die von der CAP schriftlich begründete Lösung, übernimmt die CAP die durch dieses Vorgehen entstandenen Kosten bis zum Höchstbetrag der Versicherungssumme.

## **6. Nicht versicherte Fälle und Leistungen**

- a) Fälle, die unter Art. 2 und Leistungen, die unter Art. 3 nicht erwähnt sind.
- b) Wenn der Versicherte im Zeitpunkt des Rechtsfalls keinen gültigen Führerausweis besass, zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war oder bewusst ein Fahrzeug lenkte, das nicht mit gültigen Kontrollschildern versehen war.
- c) Kosten für Blutanalysen und medizinische Untersuchungen bei Trunkenheit und Drogenkonsum; Schadenersatz und Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter oder eine Haftpflichtversicherung verpflichtet ist.
- d) Streitigkeiten und Verfahren im Zusammenhang mit Steuern, Gebühren, Abgaben und Zollangelegenheiten.
- e) Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Gesellschafts- oder Stiftungsrecht.
- f) Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräusserung oder dem bewilligungspflichtigen Bau oder Umbau von Immobilien.
- g) Streitigkeiten im Zusammenhang mit nicht selbst bewohnten Liegenschaften.
- h) Streitigkeiten betreffend Raumpläne, Nutzungspläne oder Güterzusammenlegungen.
- i) Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Zwangsverwertung von Liegenschaften oder einem Bauhandwerkerpfandrecht.
- j) Streitigkeiten betreffend geistiges Eigentum.
- k) Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anlage und Verwaltung von Vermögenswerten, Wertpapieren und mit spekulativen Rechtsgeschäften.
- l) Schadenereignisse infolge von Krieg, Aufruhr, Streik oder Aussperrung oder im Zusammenhang mit Kernspaltung oder Kernfusion.
- m) Wenn der Versicherte gegen den PBV der Stadt Zürich, die CAP und deren Mitarbeiter im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit vorgehen will. Wenn der Versicherte gegen Personen, die in einem durch die CAP versicherten Rechtsfall Dienstleistungen erbringen oder erbracht haben, vorgehen will.

## **7. Information zum Datenschutz**

Der PBV der Stadt Zürich sowie die CAP behandeln die Daten der Versicherten absolut vertraulich und beachten bei der Bearbeitung und Aufbewahrung der Personendaten die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) und seiner Verordnung. Die Daten werden nur für die gewünschten Zwecke genutzt (z.B. Erstellen einer Offerte/Police oder Zustellung von Unterlagen) und nicht an Dritte weitergegeben. Um einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können und die Kosten zu optimieren, werden die Dienstleistungen der CAP teilweise durch rechtlich selbständige Unternehmen im In- und Ausland erbracht. Es kann sich um Konzerngesellschaften der Allianz Gruppe oder um Kooperationspartner handeln. Im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses ist die CAP auf die konzerninterne wie auch konzernexterne Weitergabe der Daten ihrer Versicherten angewiesen. Im Zusammenhang mit Produktoptimierungen bearbeitet die CAP die Daten für interne Marketingzwecke. Die Versicherten haben ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung ihrer elektronisch gespeicherten oder im Dossier abgelegten Daten.

Weitere Informationen, auch zu weiteren Nutzungen und Empfängern Ihrer Daten und zu Ihren Rechten, finden Sie in unserer Datenschutzerklärung ([www.cap.ch/privacy](http://www.cap.ch/privacy)).

